gesetz über das meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)

Vernehmlassungsvorlage vom 11. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

**Allgemeiner Teil**

1. Ausgangslage……………………………………………………………………………………………………………………... 3
2. Inhaltliche Eckpunkte……………………………………………………………………………………………………………... 4

**Besonderer Teil (Gesetzestext und Erläuterungen)**

1. [Melde- und Auskunftspflichten…………………………………………………………………………………………………. 7](#_Toc373829104)
2. [Führung des Einwohnerregisters……………………………………………………………………………………………….13](#_Toc373829105)
3. [Datenbekanntgabe und Datenlieferung………………………………………….…………………………………………….. 16](#_Toc373829106)
4. [Kantonale Einwohnerdatenplattform……………………………………………………………………………………………19](#_Toc373829107)
5. [Aufsicht…………………………………………………………………………………………………………………………..... 23](#_Toc373829108)
6. [Strafbestimmung…………………………………………………………………………………………………………………. 26](#_Toc373829109)
7. [Schlussbestimmungen…………………………………………………………………………………………………………… 26](#_Toc373829110)

[Anhang…………………………………………………………………………………………………………………………….. 33](#_Toc373829114)

* + 1. 1. Ausgangslage

Das Melde- und Einwohnerregisterwesen ist im Kanton Zürich eine Aufgabe der Gemeinden. Es dient Kanton und Gemeinden bei der Erfüllung einer Vielzahl bedeutender öffentlicher Aufgaben (Sicherheit, Ausländer- und Asylwesen, Steuerwesen, politische Rechte, Kindes- und Erwachsenenschutz u.a.) und ist zurzeit im dritten Titel des Gemeindegesetzes geregelt. Dieses befindet sich gegenwärtig in Revision. Die Überarbeitung der Bestimmungen des Melde- und Einwohnerregisterwesens und deren Überführung in einen Spezialerlass wurden von der Vorlage zur Revision des Gemeindegesetzes entkoppelt (ABl 2013-04-19; Vorlage 4974). Mit Beschluss vom 28. August 2013 hat der Regierungsrat das Konzept für ein Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) verabschiedet und gestützt darauf die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten (RRB-Nr. 942/2013).

Die Bestimmungen über die Einwohnerkontrolle sollen materiell überarbeitet und in ein eigenständiges Gesetz überführt werden. Ein Grossteil der Bestimmungen des dritten Titels des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) wurde letztmals mit der Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes (RHG, SR 431.02) am 11. Januar 2010 geändert oder neu eingefügt. Diese Umsetzung kann im Kanton Zürich als abgeschlossen betrachtet werden. Bestimmungen des Gemeindegesetzes, die damit in Zusammenhang standen, sind inzwischen obsolet geworden. Wider Erwarten wurden zudem weitere zahlreiche inhaltliche Änderungen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Gemeindegesetzes angeregt, die im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt werden konnten.

Bis heute gibt es keine zentrale Sammlung der Einwohnerregisterdaten auf kantonaler Ebene. Entsprechend müssen die Daten aus den Einwohnerkontrollen bezogen und nachgeführt werden. Die Beschaffung und Nachführung der Daten bei den kommunalen Einwohnerkontrollen erfolgt – abgesehen von Einzellösungen mit elektronischem Zugriff (beispielsweise bei den Städten Zürich und Winterthur) – telefonisch, per Fax, Briefpost oder E-Mail. Die erhaltenen Daten müssen in der Folge bei den verschiedenen Stellen wieder in deren Systeme eingegeben werden. Ein solches Vorgehen ist sowohl aufwändig wie auch fehleranfällig. Vor diesem Hintergrund erteilte der Regierungsrat 2009 den Auftrag für ein Vorprojekt zur Schaffung eines kantonalen Personenregisters (RRB Nr. 559/2009). Die notwendigen Abklärungen wurden in der Folge in enger Zusammenarbeit von der Direktion der Justiz und des Innern, der Baudirektion und der Staatskanzlei vorgenommen. Die Abklärungen ergaben, dass die Einwohnerregisterdaten in der kantonalen Verwaltung und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit von über 200 Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Diese Stellen tätigen pro Jahr rund 1.8 Millionen Datenabfragen. Mit der Schaffung einer kantonalen Kopie der Daten aus den kommunalen Einwohnerregistern werden diese Datenbeschaffungen und -nachführungen vereinfacht.

* + 1. 2. Inhaltliche Eckpunkte

2.1. Anknüpfung ans geltende Recht

Die Vernehmlassungsvorlage für ein MERG knüpft an die geltenden gemeinderechtlichen Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt an, soweit sich diese bewährt haben. Dieser grundsätzliche Traditionsanschluss ermöglicht es den mit dem Melde- und Einwohnerregisterwesen betrauten Stellen, sich an bekannten und akzeptierten Regelungen zu orientieren. Wie bisher wird das MERG insbesondere die Melde- und Auskunftspflichten, die Führung des Einwohnerregisters, die Bekanntgabe von Personendaten aus diesem Register sowie die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik regeln.

2.2. Berücksichtigung des E-Government-Projektportfolio von Gemeinden und Kanton Zürich

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen für die Legislatur 2011-2015 vor, die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im E-Government zu verstärken und in geeigneter Form zu regeln. Hierzu hat der Regierungsrat die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton im Bereich E-Government genehmigt (RRB Nr. 1092/2012). Im gemeinsamen Projektportfolio der Zusammenarbeitsorganisation sind sowohl die elektronische Umzugsmeldung, das elektronische Meldewesen für Vermieter und Logisgeber als auch die kantonale Einwohnerdatenplattform als vorrangig eingestuft. Für diese Projekte werden im Rahmen des MERG soweit zweckmässig die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen.

2.3. Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Melde- und Einwohnerregisterwesen wird grundsätzlich nicht geändert. Die Aufgaben sollen weiterhin durch die Gemeinden wahrgenommen werden. Einzig der Betrieb der zentralen Einwohnerdatenplattform, die verbleibenden Aufgaben der vom Bund vorgegebenen Koordinationsstelle sowie die notwendige Fachaufsicht sollen – zweckmässigerweise unter einem Dach – durch dieselbe Fachstelle vom Kanton getragen werden.

2.4. Vereinfachung

Mit dem MERG sollen die Regelungen über das Melde- und Einwohnerregisterwesen zeitgemäss und bürgernah ausgestaltet werden. Damit verbunden ist eine gewisse Vereinfachung des Melde- und Registerwesens. Bis Mitte 2004 waren der Heimatschein und der Heimatausweis wichtige Dokumente im interkommunalen und interkantonalen Datenverkehr. Mit Ausstellung eines Heimatscheines sicherte die Heimatgemeinde der Niederlassungsgemeinde zu, bedürftige Personen bei sich aufzunehmen. Da für jede Person nur ein Heimatschein ausgestellt werden durfte, diente dieser auch als Kontrollinstrument und sicherte für Schweizer Staatsangehörige die Korrektheit ihrer Personendaten. Mit dem Wechsel zum Wohnsitzprinzip bei Unterstützungsleistungen und nach Wegfall der Heimatscheinverordnung des Bundes verlor der Heimatschein seine ursprüngliche Bedeutung (RRB Nr. 715/2013). Heute kann jede Person bei ihrer Heimatgemeinde nicht nur einen, sondern auch mehrere Heimatscheine aus dem Informatisierten Standesregister des Bundes (Infostar) bestellen. Bei einem Verlust wird keine aufwändige Kraftloserklärung mehr verlangt. Die für eine Meldung notwendigen amtlichen Personendaten könnten schon heute durch andere, bestehende Dokumente belegt werden. Alle Zivilstandsmeldungen aus Infostar an die Einwohnerkontrollen erfolgen spätestens ab 1. Januar 2015 über die Sedex-Plattform elektronisch. Im Weiteren sieht die Vernehmlassungsvorlage des Bundes zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beurkundung Personenstand und Grundbuch) einen Zugriff der Einwohnerkontrollen auf Infostar vor (vgl. RRB Nr. 1367/2012). Da der Heimatschein heute seine Bedeutung weitgehend verloren hat und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklungen, wird dieser bloss noch übergangsrechtlich vorgesehen. Eine Vereinfachung bringt ferner die kantonale Einwohnerdatenplattform mit sich, indem der mit dem elektronischen Datenaustausch verbundene administrative Aufwand für die Datenbeschaffung gesenkt werden kann. Die Überprüfung der Meldepflichten ergab im Weiteren die Möglichkeit, auf eine ausdrückliche Grundlage für Drittmeldepflichten gewisser Kollektivhaushalte verzichten zu können (geltender § 33a Abs. 2 GG), weil das statistische Interesse solcher Meldungen inzwischen entfallen ist.

2.5. Kantonale Einwohnerdatenplattform

Im Rahmen einer Umfrage meldeten die Zentralverwaltung, die Bezirksbehörden und interkommunal tägige Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Betreibungsämter etc.) rund 1.8 Mio. Datenbezüge aus den Einwohnerkontrollen pro Jahr. Für über die Hälfte dieser Bezüge kann mit der Einführung der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP) eine elektronische Abfragemöglichkeit geschaffen werden. In den übrigen Fällen können der Datenbezug vereinheitlicht und die Schnittstellen bei den Gemeinden reduziert werden. Zu rechnen ist mit weiteren Bedürfnissen, die in der Umfrage nicht ausgewiesen wurden oder erst in Zukunft aktuell werden könnten (bspw. E-Government Projekten wie E-Voting).

Die KEP soll in erster Linie die Datenbeschaffung optimieren, d.h., dank höherer Aktualität und Verfügbarkeit der Daten den Transfer effizienter gestalten und damit den Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und den Datenbezügern reduzieren. Daneben wird eine bessere Datenqualität erwartet, da der Datentransfer rein elektronisch und damit medienbruchfrei erfolgt. Die KEP kann ausserdem mögliche Widersprüche bei mehrfach geführten Personen aufdecken. Auch bei den betroffenen Personen wird die KEP zu einer Reduktion des Aufwands führen, da die einmal erhobenen Daten im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen auch weiteren Behörden zur Verfügung stehen und nicht wiederholt erhoben werden müssen.

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage werden in die KEP nur Daten aufgenommen, welche die Gemeinden aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Rechtsgrundlagen für die Erfüllung eigener Aufgaben halten und im Rahmen der geltenden Rechtsordnung schon heute den verschiedenen kantonalen und interkommunalen Behörden zur Verfügung stellen. Neu gestaltet wird somit in erster Linie die Art und Weise des Datenbezugs und nicht etwa dessen Inhalt (vgl. im Detail die Erläuterungen zu §§ 18 ff. der Vernehmlassungsvorlage).

Ein Blick über die Kantonsgrenze zeigt, dass in sämtlichen anderen Kantonen ein vergleichbare Plattform bereits besteht oder ebenfalls in Planung ist.

# 

| Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister |  | Erläuterungen |
| --- | --- | --- |
| **Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) LS 142.1** (vom …)  *Der Kantonsrat,*  nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom … und der Kommission für … vom …,  *beschliesst:*  I. Es wird folgendes Gesetz erlassen: |  |  |
| A. Melde- und Auskunftspflichten |  |  |
| Begriffe1 In diesem Gesetz bedeuten:*Niederlassung:* wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss.*Aufenthalt:* wenn sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres in einer Gemeinde aufhält.2 Eine Person kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben. |  | Abs. 1: Die bisher innerhalb der persönlichen Meldepflicht untergebrachten Legaldefinitionen von Niederlassung und Aufenthalt werden neu in eine eigene Bestimmung verschoben. Niederlassung und Aufenthalt werden grundsätzlich wie bisher im kantonalen Recht definiert. Art. 3 lit. b und c RHG definieren – konform zur beschränkten Sachzuständigkeit des Bundes – bloss die Niederlassungs- und Aufenthalts*gemeinde*. Gestrichen wurde der Satz, dass eine Person in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet wird, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat. Die Hinterlegung von Dokumenten bildet bei der Prüfung, wo jemand niedergelassen ist, keinen wesentlichen Aspekt mehr (vgl. §§ 29-32). Neu wird nicht ausdrücklich festgehalten, dass der Aufenthalt grundsätzlich die Niederlassung in einer anderen Schweizer Gemeinde voraussetzt, weil diese Praxis bereits nach geltendem Recht keine entsprechende ausdrückliche Regelung vorsah und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Ausland wohnhafte («niedergelassene») Personen aufgrund überkantonalem (Staatvertrags-)Recht in der Schweiz statt eine Niederlassung nur einen Aufenthalt begründen. |
| Persönliche Meldepflicht im Allgemeinen 1 Eine Person meldet sich bei der politischen Gemeinde (Gemeinde), wenn sie:  a. sich dort niederlässt,  b. dort Aufenthalt begründet,  c. dort Räume bezieht, um eine berufliche Tätigkeit auszuüben,  d. innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht,  e. zusätzlich in einer anderen Gemeinde einen Aufenthalt begründet oder diesen aufgibt,  f. von der Gemeinde wegzieht.  2 Die Erfüllung ausländerrechtlicher Pflichten befreit nicht von der Meldepflicht. |  | Die Bestimmung mit der Marginalie „Persönliche Meldepflicht im Allgemeinen“ steht für die allgemeine Meldepflicht von Personen (zu den spezifischen Meldepflichten vgl. §§ 3 und 5 ff.). Alle Meldepflichten sind Form unabhängig formuliert. Sie können beispielsweise unmittelbar am Schalter oder bei einem entsprechenden Angebot – zeitgemässer – in elektronischer Form vorgenommen werden (vgl. ergänzend §§ 33 f.).  Der bisherige Abs. 1 entspricht dem bisherigen Recht. In den Fällen von lit. c besteht eine Meldepflicht, weil gewisse berufliche Tätigkeiten näherer Überprüfungen oder Bewilligungen (Hygienanforderungen, Umnutzungsbewilligungen u.ä.) bedürfen und die zuständigen Stellen über die generierten Meldungen von Amtes wegen vorstellig werden können. Abs. 4 entspricht ebenfalls dem bisherigen Recht und dient v.a. der informativen Klarstellung, dass fremdenpolizeiliche Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen nicht vor kantonal-polizeirechtlichen Meldepflichten befreien.  In der Vernehmlassung zum GG wurde zum Teil gewünscht, auch die Befreiung von der Meldepflicht (bei Aufenthalten von weniger als drei Monaten usw.) solle ausdrücklich geregelt werden. Indessen würde eine solche Regelung nur eine Scheinklarheit schaffen, weshalb darauf zu verzichten ist. Aufgrund des Gesetzes ist klar: Nur wer sich niederlässt oder einen Aufenthalt begründet (oder einen Tatbestand gemäss lit. c-f erfüllt), ist meldepflichtig. Probleme treten bisweilen auf, weil unklar ist, ob jemand Aufenthalt begründet hat. Diese Probleme würden genau gleich auftreten, wenn die Befreiung von der Meldepflicht (mit den gleichen Kriterien wie bei der Meldepflicht) auch noch normiert würde.  Abweichende Vorschriften des Bundesrechts über den Aufenthalt ohne Anmeldung sind selbstverständlich vorbehalten. Dies betrifft zurzeit vor allem Art. 9 der Verordnung des Bundes über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201), der gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG, SR 142.20) den Aufenthalt ohne Anmeldung regelt. Danach benötigen Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz (Touristen) für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise keine Bewilligung, und sie müssen sich nicht anmelden. Macht eine solche Person von dieser Möglichkeit innerhalb eines Jahres zwei Mal Gebrauch, würde sie gemäss der kantonalen Regelung allenfalls meldepflichtig. Die Bundesregelung hat zur Folge, dass in diesen Fällen keine Meldepflicht entsteht. |
| Persönliche Meldepflicht bei Kollektivhaushalten Für die Bewohnerinnen und Bewohner folgender Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. abis der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) besteht unter den Voraussetzungen von § 2 und sofern der Eintritt in den Kollektivhaushalt aus freiem Willen erfolgt, eine persönliche Meldepflicht:  a. Alters- und Pflegeheime,  b. Internate und Studentenwohnheime,  c. Institutionen für Behinderte,  d. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen. |  | Der Regelungsinhalt entspricht im Wesentlichen dem heutigen Recht. Neu ist, dass die Meldepflicht nur besteht, sofern die betroffenen Personen aus freiem Willen in einen der erwähnten Kollektivhaushalte eingetreten sind. Der Aufenthalt zu einem Sonderzweck begründet demgegenüber jedoch keinen Wohnsitz (vgl. Art. 23 und 26 Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 230). Der Eintritt in Jugendheime erfolgt in aller Regel unfreiwillig und ist daher nicht aufgezählt (zum Wohnsitz Minderjähriger vgl. Art. 25 ZGB). |
| Persönliche Auskunftspflicht 1 Personen mit persönlicher Meldepflicht geben der Gemeinde wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft über die im Einwohnerregister zu führenden Daten.  2 Die Auskunftspflicht besteht auch dann, wenn die Meldepflicht umstritten ist.  3 Auf Verlangen weist eine Person die Richtigkeit ihrer Angaben nach und legt insbesondere vor:  a. Pass oder Identitätskarte,  b. Bescheinigungen über den Zivilstand,  c. Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit bzw. die Heimatberechtigung,  d. den Mietvertrag oder den Wohnungsausweis, aus dem die Gebäudeadresse und die amtliche Wohnungsnummer ersichtlich sind,  e. den Kaufvertrag über die von ihr bewohnte Wohnung oder Liegenschaft, aus dem die Gebäudeadresse und die amtliche Wohnungsnummer ersichtlich sind,  f. die Bescheinigung der Niederlassung in einer anderen Gemeinde, wenn sie sich zum Aufenthalt meldet.  4 Kommt eine Person ihrer Melde- und Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde beim Arbeitgeber, bei Vermieterinnen und Vermietern bzw. bei den Liegenschaftsverwaltungen und bei den Logisgebern Auskünfte einholen. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. |  | Abs. 1 entspricht unverändert dem geltenden Recht. In der Vernehmlassung zum neuen GG ist gewünscht worden, eine Auskunftspflicht zur Konfessionszugehörigkeit einzuführen. Davon ist indessen abzusehen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die im Einwohnerregister zu führenden Daten. Um welche Daten es sich dabei handelt, ergibt sich aus den Bestimmungen in Titel B. Führung des Einwohnerregisters. Dort wird ausdrücklich auf Art. 6 RHG hingewiesen (und eine kantonale Ergänzung vorgenommen). Gemäss Art. 6 Bst. l RHG gehören Angaben zur Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft zum Mindestinhalt des Einwohnerregisters. Mithin haben die Meldepflichtigen Auskunft darüber zu erteilen, ob sie einer derartigen Religionsgemeinschaft angehören oder nicht. Soweit dies nicht der Fall ist, besteht über die Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit keine weitere Auskunftspflicht; ein öffentliches Interesse an einer umfassenden Auskunftspflicht ist diesbezüglich nicht ersichtlich, weshalb ein solcher Eingriff in die persönliche Sphäre nicht gerechtfertigt wäre. Ein allfälliger Fragebogen ist entsprechend (zurückhaltend) zu formulieren. Eine ausdrückliche Regelung erübrigt sich. Gestützt auf Abs. 1 kann im begründeten Einzelfall und nach angemessener Abwägung der konkreten Umstände auch verlangt werden, die Auskünfte persönlich am Schalter zu erteilen.  Abs. 2 ist neu und entspricht dem Bedürfnis der Praxis im Sinne der Rechtssicherheit festzuhalten, dass auch bei umstrittener Meldepflicht die (mutmasslich) Meldepflichtigen die zur Klärung der Meldepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben (vgl. § 7 Abs. 2 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2). Beispielsweise ist eine Person auskunftspflichtig, die entgegen bestehender konkreter Umstände behauptet, nicht an einem bestimmten Ort zu wohnen.  Abs. 3: In der (beispielhaften und nicht abschliessenden) Aufzählung werden neu auch Identitätsausweise (Pass oder ID) sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit bzw. der Heimatberechtigung erwähnt. Abgesehen davon, dass dieser Nachweis auch nach Art. 6 Bst. i und m RHG verlangt werden kann: Wegen ihrer Zuständigkeit für die Bescheinigung des Zivilstandes müssen die Einwohnerkontrollen sich hier auf einfache Weise Klarheit verschaffen können. Sie haben keine Möglichkeit, dies durch Zugriff auf andere Datenbanken zu tun; insbesondere haben sie – jedenfalls zurzeit – keinen Zugriff auf Infostar. Zudem sind ausländische Staatsangehörige nicht unbedingt in Infostar registriert, wenn sie in der Schweiz wohnen.  Abs. 3 lit. d: Am Wohnungsausweis wird festgehalten. Dies entspricht einer Vorgabe des Gesetzgebungskonzepts (vgl. RRB Nr. 942/2013). Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer werden von den Vermietenden bzw. Logisgebenden gemeldet (vgl. § 5 Abs. 1 lit. c) und können, wo diese Meldung ausbleibt, über den Mietvertrag erhältlich gemacht werden. Sofern kein (schriftlicher) Mietvertrag vorliegt, ist der Mieter fallweise und pragmatisch zum Nachweis dieser Daten anzuhalten, sofern dies überhaupt nötig ist. Der Mietvertrag muss bei der Anmeldung nur vorgelegt werden, um die im Einwohnerregister zu führenden Daten soweit nötig zu überprüfen (die Vorlage erübrigt sich, wenn die vom Vermieter gelieferten Daten vollständig sind und mit den Angaben des Mieters bei der Anmeldung übereinstimmen).  Abs. 4: Die Möglichkeit, bei Dritten Auskünfte einzuholen, wird neu auf alle in Art. 12 RHG genannten Stellen ausgedehnt. Die bisherige Regelung ist nicht nur für den Vollzug zu restriktiv, sondern widerspricht auch Art. 12 Abs. 1 RHG. |
| Meldepflichten Dritter a. Vermieter und Logisgeber 1 Vermietende bzw. die Liegenschaftsverwaltung und Logisgebende melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mieterinnen und Mietern sowie Logisnehmenden. Die Meldung umfasst folgende Angaben:   1. Name und Vorname der Mieterin oder des Mieters, 2. Nationalität, und, sofern bekannt, Geburtsdatum, Wegzugsort und Arbeitgeber der Mieterin oder des Mieters, 3. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer, 4. Beginn und Ende des Mietverhältnisses, 5. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenschaftsverwaltung.   2 Der Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden muss nur gemeldet werden, sofern diese Personen gemäss § 2 auch persönlich meldepflichtig sind. |  | Abs. 1: Statt der bisherigen Regelung mit einem Verweis auf eine andere Bestimmung wird hier in einer Norm übersichtlich und klar festgestellt, worüber beim Ein- oder Auszug von Mietenden oder Logisnehmenden zu informieren ist. Inhaltlich wird die Meldepflicht auf die Nationalität und, soweit bekannt, auf weitere für eine einwandfreie Identifizierung vor allem von Neuzuziehenden erforderliche oder zumindest hilfreiche Daten ausgedehnt. So dient das Geburtsdatum dazu, Verwechslungen mit Personen des gleichen Namens zu vermeiden. Die weiteren Angaben ermöglichen es der Einwohnerkontrolle, Neuzugezogenen mit der Einladung, ihrer Meldepflicht nachzukommen, auch genau mitzuteilen, welche Dokumente bei der melde- und allenfalls fremdenpolizeilichen Anmeldung vorzulegen sind und mit welchen Gebühren zu rechnen ist. Dies hilft, mehrmaliges Vorsprechen auf dem Amt zu vermeiden. Beispielsweise gelten je nach Nationalität unterschiedliche fremdenpolizeiliche Anmeldungserfordernisse (Beurteilung der Anwendbarkeit des Freizügigkeitsabkommens, SR 0.142.112.681, u.ä.). Die Angabe der Nationalität wird im Übrigen auch im Rahmen von Mustermietverträgen der Praxis verlangt. Die Angabe des Zuzugsorts erscheint für die Identifizierung des Zuziehenden – wenn zwar möglicherweise förderlich, aber – nicht zwingend erforderlich zu sein, womit auf die zusätzliche Meldung desselben verzichtet werden kann. Für weitere Vereinfachungen gegenüber dem geltenden Vollzug vgl. § 33 in den Übergangsbestimmungen zur E-Meldung von Vermieter und Logisgeber.  Abs. 2 ist neu und klärt, dass eine Drittmeldepflicht nur besteht, soweit die betreffende Person auch persönlich meldepflichtig ist. Damit lässt sich verhindern, dass Vermietende oder Logisgebende ohne Notwendigkeit eine Meldung erstatten, was in der Regel dazu führt, dass die betroffenen Personen trotz fehlender Meldepflicht zur Anmeldung aufgefordert werden. |
| b. Beherbergungsbetriebe Beherbergungsbetriebe melden der Gemeinde den Ein- und Auszug von Personen, soweit diese gemäss § 2 für ihren Aufenthalt auch persönlich meldepflichtig sind. |  | Eine Meldepflicht besteht nur insoweit, als Gäste des Hotelbetriebs der Meldepflicht gemäss § 2 unterstehen. Dies dürfte nur selten zutreffen. In den andern Fällen besteht aufgrund dieses Gesetzes keine Meldepflicht an die Einwohnerkontrolle, wohl aber eine Pflicht zur Meldung bei der Polizei, die indessen andernorts zu regeln bleibt (vgl. Änderungen geltenden Rechts). |
| Meldefrist 1 Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses.  2 Die Gemeinde kann in einem Rechtssatz verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird. |  | Die bisherige Regelung wird übernommen. Hervorzuheben ist, dass sie für alle zuvor aufgeführten Meldepflichten gilt.  Abs. 2 orientiert sich am geltenden Recht (§ 34 Abs. 2 GG) sowie an der Terminologie der Vorlage zur Revision des Gemeindegesetzes. Ob ein solcher Rechtssatz in einem Gemeinde- oder Behördenerlass zu verankern bleibt, legen die Gemeinden autonom in ihren Gemeindeordnungen fest (vgl. § 4 revGG gemäss Vorlage 4974). Eine diskutierbare Verschärfung, kantonalrechtlich festzulegen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt zwingend jährlich zu wiederholen ist, erscheint in genereller Form als zu undifferenziert und bürokratisch und daher nicht verhältnismässig, auch wenn gemäss Hinweis aus der Praxis relativ viele Personen versuchen, über den Aufenthaltsstatus eine an sich nötige Anmeldung zur Niederlassung zu vermeiden. |
| B. Führung des Einwohnerregisters |  |  |
| Im Allgemeinen 1 Die Gemeinden führen das Einwohnerregister.  2 Im Einwohnerregister werden zu den geführten Personen folgende Identifikatoren und Merkmale gehalten:   1. Identifikatoren und Merkmale gemäss Art. 6 f. des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG), 2. Namen und Adressen einschliesslich Postleitzahl und Ort von obhuts- und sorgeberechtigten Personen, Beiständen und vorsorgebeauftragten Personen, 3. amtliche Wohnungsnummer.   3 Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Identifikatoren und Merkmale festlegen.  4 Die Gemeinden können weitere Merkmale festlegen, die zur Erfüllung von kommunalen Aufgaben notwendig sind und für die ein Gemeindeerlass besteht. |  | Die bisher geltende Bestimmung konnte gekürzt werden:  In Abs. 1 wurde der Hinweis auf die Weisungen der Koordinationsstelle gestrichen. Aufgrund der Aufsichtsregelungen in §§ 23 f. versteht es sich von selbst, dass die erforderlichen Weisungen zur Führung des Einwohnerregisters erlassen werden können. Die Vorgaben des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes gelten unabhängig davon, ob im kantonalen Recht darauf verwiesen wird oder nicht.  Abs. 2 lit. a und c entsprechen § 37a Abs. 3 GG. Die Aussenverweisung auf die Merkmale gemäss Art. 6 f. RHG ist dynamischer Natur. Bezüglich lit. b ist zu berücksichtigen, dass die Einwohnerkontrollen Handlungsfähigkeitszeugnisse für Liegenschaftsgeschäfte oder zur Einholung von Praxisbewilligungen ausstellen. Sie müssen also zwingend über allfällige Einschränkungen der Handlungsfähigkeit informiert sein. Das gleiche Anliegen gilt im Zusammenhang mit Abmeldungen und der Herausgabe von Dokumenten.  Die Einwohnerkontrollen sind antragstellende Behörde für Identitätskarten und müssen deshalb bei Minderjährigen und bei unter bestimmten Formen der Beistandschaft stehenden Personen die gesetzliche Vertretung kennen, da diese ihr Einverständnis zur Ausweisbestellung erteilen muss (vgl. Art. 5 Abs. 1 Ausweisgesetz, SR 143.1).  Oft befinden sich Personen mit einer Beistandschaft ständig oder sporadisch in Institutionen. Wissen die Einwohnerkontrollen über eine Beistandschaft Bescheid, so kann nach erfolgloser Einladung zu einer erforderlichen Vorsprache auf dem Amt die Beiständin oder der Beistand kontaktiert werden, welche Genaueres über den Aufenthaltsort oder den Grund des Nichterscheinens wissen.  Sind Einwohnerkontrollen über etwaige Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes nicht informiert, so müssen sie u.U. langwierige Abklärungen treffen und die Polizei mit Aufenthaltsnachforschungen beauftragen, was eine unnötige Verschleuderung von Steuergeldern bedeutet.  Wohnungswechsel, Heimatausweise für auswärtigen Aufenthalt und weitere Bescheinigungen dürfen nur nach Vorsprache des sorgeberechtigten Elternteils vorgenommen bzw. ausgestellt werden. Wird ein Wohnungswechsel ohne Wissen des sorgeberechtigten Elternteils vorgenommen, kann dies zu falschen Auszahlungen von Unterstützungsbeiträgen führen. Noch wichtiger ist das Sorgerecht im Zusammenhang mit Abmeldungen ins Ausland und Anträgen für Ausweise.  Abs. 3: Der Regierungsrat erhält die Befugnis, weitere Merkmale und Identifikatoren festzulegen, die von den Gemeinden zu führen sind. Solche zusätzlich erhobenen Daten müssen stets für die Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe notwendig sein.  Abs. 4: Die Gemeinden werden ermächtigt, weitere im Einwohnerregister zu führende Merkmale festzulegen, wenn dies zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe notwendig ist und eine formellgesetzliche Grundlage besteht. |
| Gemeindeinterne Meldungen Die das Einwohnerregister führenden Stellen der Gemeinden und deren industriellen Werke und andere registerführende Stellen der Gemeinde informieren sich gegenseitig periodisch und unentgeltlich über Weg-, Um- und Zuzüge von Personen sowie die Kontaktangaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen. |  | Die Regelung von Meldepflichten durch Gemeindebetriebe an die Einwohnerkontrollen betrifft organisationsrechtlich das Innenverhältnis jeder einzelnen Gemeinde, das in aller Regel durch diese selber – im Rahmen des übergeordneten kantonalen Organisationsrechts – geregelt wird. Jedoch findet sich in Art. 8 Abs. 2 RHG ein weitgehender Auftrag des Bundesgesetzgebers, eine solche Regelung auf kantonaler Ebene vorzusehen. Daher wird die bereits in § 37a Abs. 4 GG bestehende „Kann-Regelung“ verbindlich festgelegt. Zudem wird auch der umgekehrte Meldefluss vorgegeben. |
| Wohnungsnummern a. Aufgaben der Gemeinden 1 Die Gemeinden vergeben den Wohnungen, die sich anhand der Gebäudeadresse nicht eindeutig identifizieren lassen, Nummern (amtliche Wohnungsnummern). Bei Neubauten sowie bei Umbauten, die sich auf die Anzahl der Wohnungen im Gebäude auswirken, erfolgt dies im Rahmen des Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahrens.  2 Die Gemeinden melden die Nummern der für die Führung des kantonalen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zuständigen Stelle.  3 Sie geben die Nummern den Grundeigentümern bekannt. |  | Die Bestimmung entspricht soweit notwendig unverändert dem bisherigen Recht. |
| b. Aufgaben von Grundeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen 1 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle   * 1. der Gemeinde die Angaben zu machen, die für die Vergabe der amtlichen Wohnungsnummern und für die Nachführung des GWR erforderlich sind,   2. beim Abschluss eines Mietvertrages den Mietenden einen Wohnungsausweis mit folgenden Angaben auszuhändigen:   1. Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer,  2. Name und Vorname der Mieterin oder des Mieters,  3. Name und Adresse des Vermieters bzw. der Liegenschaftsverwaltung,  4. Beginn des Mietverhältnisses,  c. beim Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages die amtliche Wohnungsnummer im Mietvertrag einzutragen.  2 Ist eine Liegenschaftsverwaltung eingesetzt, obliegt dieser die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1.  3 Kommen Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen diesen Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde die Wohnung auf deren Kosten physisch nummerieren. |  | Wichtig ist in erster Linie, dass die Grundeigentümer bzw. die Liegenschaftsverwaltungen verpflichtet werden, den Einwohnerkontrollen die in Abs. 1 lit. b des geltenden Rechts erwähnten Informationen, ergänzt mit wichtigen weiteren Daten, zuverlässig zu melden. Dies ist Gegenstand von § 5 und wird mit der vorliegenden Bestimmung konzeptgemäss im Sinne eines einwandfrei funktionierenden Meldewesens gesichert. Aus Rücksicht gegenüber der Entlastungsgesetzgebung (LS 930.1 und 930.11) wird darauf verzichtet, die in Abs. 1 lit. a enthaltene Auskunfts- in eine ausdrückliche Lieferpflicht zu verstärken. |
| C. Datenbekanntgabe und Datenlieferung |  |  |
| Datenbekanntgabe a. Grundsatz Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn die Voraussetzungen von §§ 16–19 und § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erfüllt sind. |  | Die Datenbekanntgabe richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des IDG, die hier ausdrücklich erwähnt, indessen nicht inhaltlich wiederholt werden. Für eine solche Wiederholung besteht kein Grund. Zudem lässt sich vermeiden, dass mangels Nachführung eine Differenz zum IDG entsteht – wie das derzeit bei § 38 lit. c GG im Verhältnis zu § 16 Abs. 1 lit. c IDG der Fall ist. Der ausdrückliche Hinweis auf die Datensperre (§ 22 Abs. 2 IDG) wurde in der Vernehmlassung zum neuen GG gewünscht und erscheint zweckmässig. |
| b. Im Abrufverfahren an öffentliche Organe Die Gemeinde kann einem andern öffentlichen Organ im Sinn von § 3 IDG im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und dabei folgendes regelt:  a. Zweck des Zugriffs,  b. die für den Zugriff freigegebenen Datenkategorien,  c. Sicherheitsmassnahmen, Kontrollen und Sanktionen. |  | Hier wird in einer sprachlich klareren Form als im geltenden Recht der elektronische Zugriff durch andere öffentliche Organe geregelt. Auch werden, entsprechend einem berechtigten Vorschlag in der Vernehmlassung zum neuen GG, die Voraussetzungen für die Einrichtung des Abrufverfahrens präziser umschrieben als im geltenden Recht. Als Konsequenz daraus sind im Steuergesetz die Voraussetzungen für den Zugriff des Gemeindesteueramtes auf die Daten der Einwohnerkontrolle zu regeln, ansonsten dieser Zugriff unzulässig würde (vgl. Änderungen geltenden Rechts). |
| c. An Private 1 Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt. § 23 IDG bleibt vorbehalten.  2 Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.  3 Werden diese Daten mit Ausschluss von Zuzugs- und Wegzugsort ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden. |  | Diese Bestimmung entspricht unverändert dem heutigen Recht. Die Regelung ist nötig, weil sie eine rechtliche Bestimmung im Sinne von §§ 16 und 17 IDG, jeweils Abs. 1 lit. a, darstellt, die zur Bekanntgabe von Personendaten bzw. besonderen Personendaten ermächtigt. Zu unterstreichen ist, dass diese Regelung es den Gemeinden nicht untersagt, bei Bedarf mit einer Regelung in einem Gemeindeerlass auch Privaten unter bestimmten Voraussetzungen die hier erwähnten Daten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich zu machen. Einschränkungen der Datenbekanntgabe an Dritte sind im Einzelfall bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse zulässig gestützt auf § 23 IDG. Die entsprechende Verdeutlichung in Abs. 1 erscheint daher zweckmässig, weil die dortige Datenbekanntgabe im Übrigen ausdrücklich voraussetzungslos erfolgt. Die entsprechende Wortwahl hat mit § 22 IDG zu korrespondieren (vgl. ABl vom 25.11.2005 zur Änderung von § 39 GG). |
| d. An religiöse Gemeinschaften 1 Das Recht der von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden auf Angaben aus dem Einwohnerregister richtet sich nach § 15 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 beziehungsweise nach § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007.  2 Der Regierungsrat kann anderen religiösen Gemeinschaften das gleiche Recht einräumen, wenn sie   * 1. entweder im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen und in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben oder ein traditionelles europäisches Bekenntnis verkörpern,   2. die Rechtsordnung beachten,   3. ihre Strukturen in demokratischen Formen beschlossen haben und befolgen. |  | Der Verweis auf die Ermächtigungsnormen des Kirchengesetzes und des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden in Abs. 1 ist zwar nicht zwingend, weil diese Normen ohnehin gelten. Er ist aber insofern sinnvoll, als ohne ihn die Ermächtigung gemäss Abs. 2 bezugslos da steht und nicht verständlich ist.  Abs. 2 ist um der Religions- und Glaubensfreiheit willen offener gefasst. Glaubensgemeinschaften, welche die Voraussetzungen der lit. a-c erfüllen, sollen die fraglichen Angaben aus dem Einwohnerregister erhalten können, auch wenn sie nicht christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit sind. |
| Datenaustausch bei Umzug Verlegt eine meldepflichtige Person ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde, tauschen die Einwohnerkontrollen der betreffenden Gemeinden die im Einwohnerregister zu führenden Daten entsprechend den Vorgaben von Art. 10 RHG und Art. 6 der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aus. |  | Die neue Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Zur elektronischen Umzugsmeldung vgl. § 34 in den Übergangsbestimmungen. |
| Datenlieferung 1 Die Gemeinde ist die für die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik gemäss Art. 8 RHV zuständige Stelle.  2 Sie schliesst sich nach den Vorgaben der Koordinationsstelle an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) an. |  | Zu diesem Thema wird vom geltenden Recht allein die Bestimmung über die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik übernommen. Die Datenlieferung soll wie bisher durch die Gemeinden erfolgen. |
| D. Kantonale Einwohnerdatenplattform |  | Die kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP) speichert als Replikat die in den kommunalen Einwohnerkontrollen gehaltenen Daten. Sie ermöglicht kantonalen und interkommunalen Stellen, Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, elektronisch abzufragen beziehungsweise sich Änderungen von Daten melden zu lassen.  Die KEP ändert nichts an der Verantwortung der Gemeinden zur Führung ihrer Einwohnerregister. Die sogenannte Datenhoheit über die Daten in den Einwohnerregistern verbleibt den Gemeinden, sodass keine andere Stellen Änderungen oder neue Einträge in den kommunalen Einwohnerregistern vornehmen kann.  Die KEP dehnt auch den Kreis der bezugsberechtigten Organe nicht aus. Die Möglichkeit der elektronischen Datenabfrage wird vielmehr nur einem Teil der Organe eingeräumt, die bereits nach heutigem Recht Daten bei den Einwohnerkontrollen abfragen dürfen. |
| Allgemeines 1 Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Diese enthält zu den Personen, die sich im Kanton Zürich niedergelassen oder Aufenthalt begründet haben, eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale gemäss Abs. 2 sowie folgende Angaben:   1. Stimmberechtigung in Bund, Kanton und Gemeinden, 2. Stimmberechtigung in Stimm- und Wahlkreisen gemäss §§ 17 Abs. 1 und 43 i.V.m. Art. 86 GPR, 3. Stimmberechtigung in den Kirchgemeinden der anerkannten kirchlichen Körperschaften, 4. Vorliegen von Stimmausschlussgründen.   2Über die Aufnahme der Identifikatoren und Merkmale gemäss Abs. 3 in die KEP entscheidet der Regierungsrat in einer Verordnung.  3Die Gemeinden melden dem Kanton die Daten und deren Änderungen über eine elektronische Schnittstelle.  4 Daten von Personen, die aus dem Kanton weggezogen oder verstorben sind, werden nach zehn Jahren gelöscht. |  | Abs. 1: Die KEP enthält sämtliche Merkmale, welche die Einwohnerkontrollen aufgrund von § 8 Abs. 2 enthalten (vgl. hiervor). Dies entspricht dem heutigen System von § 38a GG.  Die Merkmale betreffend Stimmberechtigung (lit. a bis d) sind v.a. im Hinblick auf die Einführung von E-Voting notwendig. Indessen gibt es auch ohne E-Voting verschiedene Stellen, welche bereits heute die Stimmberechtigung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu denken ist bspw. an die Rechtsmittelinstanzen bei Stimmrechtsbeschwerden.  Abs. 2: Legt der Regierungsrat gestützt auf Abs. 3 weitere Daten fest, die in den kommunalen Einwohnerkontrollen zu halten sind, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob auch auf kantonaler Ebene ein Bedürfnis nach diesen Daten besteht. Dieser Entscheid ist ebenfalls in einer Verordnung zu treffen.  Abs. 3: Aufgrund des Bundesrechts steht es den Gemeinden heute frei, die Einwohnerregister manuell oder elektronisch zu führen. In der Praxis erfolgt die Registerführung fast ausschliesslich elektronisch. Da die KEP nur funktionieren kann, wenn die Gemeinden die Daten dem Kanton elektronisch zur Verfügung stellen, wird im Gesetz eine entsprechende Pflicht ausdrücklich festgelegt. Der Kanton errichtet eine elektronische Schnittstelle zu den kantonalen Einwohnerkontrollen, über welche diese die Daten und deren Änderungen dem Kanton melden.  Abs. 4: Der Datenschutz gebietet, dass Daten nur so lange wie nötig aufbewahrt werden. Im Sinne von § 5 Abs. 2 IDG wird die Aufbewahrungsfrist auf zehn Jahre festgesetzt und der Fristbeginn klar definiert. |
| Datenbekanntgabe 1 Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:   1. Behörden und Verwaltungen des Kantons, 2. Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, 3. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Rahmen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs.   2 Der Regierungsrat bezeichnet auf Verordnungsstufe die Datenbezüger, die besondere Personendaten gemäss § 3 IDG beziehen, und deren Zweck der Datenbearbeitung.  3 Zum Abgleich von Daten zwischen einem Datenbezüger und der KEP verwendet diese den Personenidentifikator des jeweiligen Datenbezügers und verknüpft ihn mit der AHV-Nummer. Die Verknüpfung ist für die Datenbezüger nicht erkennbar.  4 Die Datenbekanntgabe wird protokolliert. |  | Abs. 1: Die Bestimmung definiert die öffentlichen Organe im Sinne von § 3 IDG, die Daten aus der KEP beziehen können. Um die Gemeinden möglichst umfassend von den Auskunftspflichten gegenüber der kantonalen Verwaltung zu entlasten, ist die Möglichkeit zum Datenbezug aus der KEP gleichzeitig auch Verpflichtung zum Datenbezug aus der KEP.  Die Daten stehen sowohl für die Erfüllung administrativer (personenbezogener) wie auch statistischer (nicht-personenbezogener) Aufgaben zur Verfügung.  Bezugsberechtigt sind ausschliesslich Organe, die bereits heute im Rahmen der Amtshilfe Daten aus den kommunalen Einwohnerkontrollen beziehen können (vgl. § 38a GG). Der Kreis der Datenbezüger wird mit anderen Worten durch das MERG nicht ausgedehnt. Für die kantonalen und kommunalen Legislativen (Kantonsrat, Gemeindeparlamente sowie Gemeindeversammlungen), die heute ebenfalls gestützt auf das Gemeindegesetz Daten beziehen können, ist mangels eines erkennbaren Bedürfnisses kein Zugriff auf die KEP vorgesehen. Diese Organe können die Daten weiterhin auf herkömmlichem beziehen (vgl. § 13).  Abs. 2: Bei den besonderen Personendaten handelt es sich einerseits um die Religion und andererseits um die mit dem MERG neu eingeführten Merkmale in den kommunalen Einwohnerkontrollen (Beistandschaft u.a.). Mit deren Bezeichnung auf Verordnungsstufe ist für die Bürgerinnen und Bürger einerseits die Erkennbarkeit (Publikation in der Gesetzessammlung) und andererseits die Anfechtbarkeit (abstrakte Normenkontrolle) gewährleistet. Auch der Verwendungszweck muss nur bei besonderen Personendaten auf Verordnungsstufe genannt werden.  Abs. 3: Das Bundesrecht verlangt für jede systematische Verwendung der AHV-Nummer eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn (Art. 50e Abs. 1 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946).  Bei Datenbezügern, welche die AHV-Nummer aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung selbst verwenden dürfen, ist eine Verknüpfung der Daten zwischen der KEP und dem Register des Bezügers (Drittregister) über die AHV-Nummer ohne Weiteres möglich. Anders präsentiert sich die Lage bei Datenbezügern, welchen die gesetzliche Grundlage für eine systemtische Verwendung der AHV-Nummer fehlt. Bei diesen gewährleistet die vorgesehene Bestimmung, dass die Personen im Drittregister eindeutig und einfach den Personen in der KEP zugeordnet und Änderungen in den kommunalen Einwohnerkontrollen automatisch den Drittregister gemeldet werden können.  Abs. 4: Die Protokollierung der Datenbekanntgabe ermöglicht die Kontrolle der korrekten Datennutzung durch die Datenbezüger. |
| Prüfung von Anträgen um Datenbekanntgabe Die zuständige Direktion gewährt die Datenbekanntgabe auf Antrag der Datenbezüger, in welchem die rechtlichen Grundlagen der Datenbearbeitung, der Bearbeitungszweck und die notwendige Bezugsart darzulegen sind. |  | Die Freischaltung der Datenbekanntgabe erfolgt, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, dass er im Sinne der Datenschutzgesetzgebung über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um die Daten zu bearbeiten (vgl. § 8 IDG).  Eine weitere rechtliche Grundlage für die elektronische Datenbekanntgabe an die einzelnen Datenbezüger ist nicht nötig (anders heute noch § 38a GG). |
| Finanzierung 1 Die Datenbezüger tragen die Kosten der KEP. Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Hard- und Software, die weitere Infrastruktur, die Lizenzen, den Datentransport sowie das technische und fachliche Betriebspersonal.  2 Die vom einzelnen Datenbezüger zu tragende Quote bestimmt sich nebst einer Pauschale für die Einrichtung und den Betrieb der individuellen Schnittstelle nach der Menge der bezogenen Daten beziehungsweise der Anzahl Datenbezüge.  3 Die Gemeinden gewähren dem Kanton den Datenzugriff gemäss Abs. 3 unentgeltlich. |  | Abs. 1: Die Erhebung von Beiträgen von Datenbezügern ausserhalb der kantonalen Verwaltung (Gemeinden, selbständige Anstalten u.a.) bedarf aufgrund des Legalitätsprinzips einer Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn. Entsprechend werden in § 21 der Kreis der Abgabepflichtigen (Datenbezüger), der Gegenstand der Abgabe (Datenbezüge) sowie die grundlegenden Kriterien zur Bemessung der Abgabe (Zusammensetzung der Kosten und Verteilschlüssel) definiert.  Nach heutiger Schätzung betragen die Kosten gemäss Abs. 1 im ersten Jahr rund 2 bis 2.5 Mio. Franken und in den nachfolgenden vier Jahren 1 bis 1.5 Mio. Franken.  Abs. 2: Die Bestimmung erlaubt es, auf Verordnungsstufe einerseits einen Fixbetrag für den elektronischen Anschluss an die KEP (Einrichtung und Betrieb) vorzusehen. Andererseits soll die KEP im Geiste des Verursacherprinzips vor allem durch einen variablen Betrag finanziert werden, der sich nach der Anzahl der bezogenen Identifikatoren sowie Merkmale und/oder der Anzahl der Datenabfragen richtet. Der genaue Verteilschlüssel wird auf Verordnungsstufe festgelegt.  Abs. 3: Im Rahmen der Amtshilfe stellen die Gemeinden den kantonalen Organen bereits heute die Daten in den allermeisten Fällen unentgeltlich zur Verfügung. Zudem führt die Einführung der KEP auch bei den Gemeinden zu einer Entlastung, da die telefonische oder schriftliche Auskunftserteilung an die kantonalen Behörden sehr stark abnehmen wird. Direkte Anfragen bei der Gemeinde durch die Behörden und Verwaltungen des Kantons sind nur noch in wenigen Ausnahmefällen notwendig (bspw. für Abklärungen bei widersprüchlichen Informationen). |
| Verifizierung der Daten Der Kanton kann die Daten der KEP und des GWR zur Verifizierung über die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren vergleichen. |  | In der Einwohnerkontrollen wird jede Person von Bundesrechts wegen einem bestimmten Gebäude bzw. einer bestimmten Wohnung zugeordnet (Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren gemäss Art. 6 RHG). Die gleichen Identifikatoren werden auch im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister geführt (Art. 5 Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000).  Die Daten beider Register werden von Bund und Kanton gleichermassen für statistische wie auch administrative Aufgaben benötigt. Zu diesem Zweck werden die Daten aus beiden Registern etwa zur gleichen Zeit an das Bundesamt für Statistik gesandt. Sowohl die Datenschutzgesetzgebung wie auch die Interessen an einer korrekten Aufgabenerfüllung gebieten nun, dass die Daten in ihrem Schnittbereich übereinstimmen.  Zu diesem Zweck muss der Kanton die Möglichkeit haben, die Daten in der KEP und dem GWR auf Übereinstimmung zu prüfen, um anschliessend bei Bedarf die notwendigen Bereinigungen veranlassen zu können. Eine solche kann bspw. etwa notwendig sein, wenn ein kommunales Bauamt aufgrund eines Umbaus eine Wohnung im kantonalen Gebäuderegister löscht, in der Einwohnerkontrolle jemand aber immer noch für diese nicht mehr existierende Wohnung gemeldet ist. Hier gilt es, die unterschiedlichen Angaben in den Registern abzugleichen. |
| E. Aufsicht |  |  |
| Fachstelle 1 Die zuständige Direktion übt die Fachaufsicht aus über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden. Sie nimmt zudem die folgenden Aufgaben wahr:   1. Betrieb der KEP gemäss §§ 18-22, 2. Koordinationsstelle gemäss § 24.   2 Die Fachaufsicht kann insbesondere   1. Gemeinden und Dritte unterstützen und beraten, 2. die Qualität der von den Gemeinden bearbeiteten Daten kontrollieren.   3 Die Fachstelle bedient sich der allgemeinen Aufsichtsmittel gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926. |  | Abs. 1: Im Vorfeld der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage begrüssten der Verband der Zürcher Einwohnerkontrollen, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und der Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute den Vorschlag des Kantons, im kantonalen Recht eine Fachstelle zu verankern, die den Gemeinden, Dritten und den Verbänden als Kompetenzstelle und damit verbunden insbesondere auch als Ansprechpartner dienen kann. Die Fachstelle soll die verbliebenen Aufgaben der Koordinationsstelle, die Betriebsstelle der KEP und die im Gemeindeamt bestehende Fachstelle Infostar (insb. technische Unterstützung) unter einem Dach vereinen.  Abs. 2: Der Kanton beaufsichtigt die kommunalen Aufgabenträger sowohl aus staatsrechtlicher als auch aus fachlicher Optik. Für die Fachaufsicht sind in der Regel gestützt auf die Sachgesetzgebung die einzelnen Direktionen zuständig. Für das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden ist auf kantonaler Ebene aufgrund der allgemeinen Fachzuständigkeit im Gemeindewesen überwiegend die Direktion der Justiz und des Innern zuständig (parallel zur bestehenden allgemeinen Staatsaufsicht). Der Regierungsrat wird im Rahmen der Festlegungen im Anhang zur Verordnung über die Organisation des Regierungsratesund der kantonalen Verwaltung (VOG RR) diejenige Verwaltungseinheit bezeichnen können, die innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern für die Erledigung der Fachaufsicht zuständig sein wird (vgl. Art. 65 Abs. 4 KV und § 58 Abs. 2 a.E. sowie Anhang 3 VOG RR). Es wird davon ausgegangen, dass die Fachaufsicht in ähnlicher Intensität wie die kantonale Fachaufsicht über das Einbürgerungswesen der Gemeinden wahrgenommen wird. Als Aufsichtsmittel stehen der Fachaufsicht die Mittel der allgemeinen Aufsicht zur Verfügung (§ 148 GG bzw. § 180 revGG gemäss Vorlage 4974).  Lit. a: Die Unterstützung und Beratung der Gemeinden und Dritter im Melde- und Einwohnerregisterwesen entspricht einem Bedürfnis der Praxis. Das Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern sieht sich immer wieder mit Anfragen der Gemeinden und Dritter konfrontiert, verfügte für deren Beantwortung bis anhin jedoch – aufgrund einer fehlenden Delegationsgrundlage – nicht über die dafür notwendige Sachzuständigkeit. Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen begrüsst die Einrichtung einer entsprechenden Fachstelle. Dessen Beratungsangebot soll wie bisher beibehalten werden.  Lit. b: Sowohl der Betrieb der kantonalen Einwohnerdatenplattform als auch die Aufgaben der Koordinationsstelle bedürfen einheitlich aufgearbeiteter Daten der Gemeinden, deren Qualität daher durch die Fachstelle zu überprüfen bleibt. Stellt sie Mängel fest, sorgt sie für die notwendigen Verbesserungen der Gemeinden. Zur Qualitätskontrolle der Datenbearbeitung der Gemeinden zählt auch die Überprüfung, dass keine Daten ohne hinreichende Rechtsgrundlage erhobenen werden.  Abs. 3: Die Fachstelle ist als kantonale Fachaufsicht über das Meldewesen und die Einwohnerregister der Gemeinden generell befugt, die zur Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeinden notwendigen Aufsichtsmittel anzuwenden. Dies wird in Abs. 3 ausdrücklich klargestellt. Zu denken ist beispielsweise an eine Weisung über die von den Einwohnerkontrollen der Gemeinden anwendbare Software für die elektronische Registerführung.  Nicht ausdrücklich erwähnt werden u.a. diejenigen Aufgaben, die primär durch die Fachverbände wahrgenommen werden wie beispielsweise Aus- und Weiterbildungsangebote für das Fachpersonal. |
| Koordinationsstelle 1 Die Koordinationsstelle sorgt für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle des Datenaustausches zwischen Kanton und Bund.  2 Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für   1. die Sicherstellung des Datenaustauschs zwischen den Gemeinden im Kanton, 2. die Sicherstellung des Datenaustauschs über die nationale Datenaustauschplattform zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton, 3. die Schnittstellen bei den Gemeinden und den angeschlossenen kantonalen öffentlichen Organen sowie den Datentransport im Zusammenhang mit der KEP. |  | Da die Umsetzung des Registerharmonisierungsgesetzes des Bundes als abgeschlossen gelten kann, wird die dafür bisher geltende Bestimmung (§ 37b GG) angepasst. Der Regelungsinhalt konzentriert sich daher auf diejenigen Aufgaben, die der Koordinationsstelle als Daueraufgaben zukommen. Koordination, Fachaufsicht und die Führung der KEP werden aufgrund der gegebenen Sachnähe durch dieselbe kantonale Stelle ausgeübt (vgl. § 23).  Abs. 2 ist neu und regelt, ebenfalls in Anlehnung an das Aargauer Register- und Meldegesetz (§ 20), die Aufgaben der Koordinationsstelle bei der Einführung und Anwendung der KEP sowie beim Datenaustausch mit ausserkantonalen Stellen. |
| F. Strafbestimmung |  |  |
| Busse 1 Mit Busse wird bestraft, wer:   * 1. Melde- und Auskunftspflichten nach §§ 2–7 verletzt,   2. Mitwirkungspflichten nach § 11 verletzt.   2 In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. |  | Die revidierte Bestimmung lehnt sich an das geltende Recht an. Es versteht sich, dass diese Norm mit Augenmass anzuwenden ist. |
| G. Schlussbestimmungen |  |  |
| Umsetzung |  |  |
| Gesetzesvertretende Verordnungen Der Regierungsrat kann auf Verordnungsstufe Vorschriften erlassen über:   1. die inhaltliche Führung der Einwohnerregister, um die Aufgabenerfüllung sicherzustellen, 2. die Standardisierung der technischen Schnittstellen bei den Einwohnerkontrollen und den Datentransport in die KEP, 3. Ausnahmen zur Bezugspflicht von Daten aus der KEP aus Gründen der Verhältnismässigkeit. |  | Die Bestimmung legt die Grundlage für gesetzesvertretende Verordnungen.  Lit. a: Zu denken ist bspw. an eine Pflicht zur Eingabe von Änderungen im Einwohnerregister innert einer gewissen Frist. Die Einführung einer solchen Pflicht kann angezeigt sein, falls Gemeinden bei der Ersterfassung oder Änderung von Daten in den Einwohnerregister zu viel Zeit in Anspruch nehmen und den Datenbezüger auf kommunaler oder kantonaler Ebene dadurch nicht die aktuellen Daten zur Verfügung stehen.  Lit. b: Die Umsetzung der KEP erfordert kantonale Vorgaben zu den Schnittstellen bei den Gemeinden (bspw. die Verwendung von e-CH-Standards wie sie in den Gemeindesoftware mehrheitlich bereits heute gebräuchlich sind). Ohne  Dies dient dem effektiven Zugriff auf die Gemeindedaten. |
| Einführung der KEP 1Der Kanton übernimmt in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der KEP folgenden Anteil der Kosten gemäss § 21 als Anschubfinanzierung:   1. im ersten Jahr 50%, 2. im zweiten Jahr 35%, 3. im dritten Jahr 20%.   2 Die Bezugspflicht gemäss Abs. 1 wird fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. |  | Die Einführung der KEP bedarf sowohl bezüglich Finanzierung als auch bezüglich der Bezugspflicht der öffentlichen Organe einer übergangsrechtlichen Regelung.  Abs. 1: Die Übergangsregelung bezüglich Finanzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass den Datenbezüger ein Zugriff auf die KEP nur gestaffelt eingerichtet werden kann. Damit jene Datenbezüger, die zuerst einen Zugriff erhalten, die KEP nicht alleine finanzieren müssen, ist während dreier Jahre eine Anschubfinanzierung vorgesehen. Die im Rahmen der Anschubfinanzierung übernommen Kosten, werden – in Abweichung vom Verursachergedanken gemäss § 21 – unabhängig von der Nutzung der KEP durch die einzelnen Organe vom Kanton übernommen.  Abs. 2: Der Anschluss aller Datenbezüger an die KEP wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund kann die Datenbezugspflicht, wie sie in § 21 vorgesehen ist, erst greifen, wenn alle Datenbezügern eine Zugriffsmöglichkeit haben. |
| Aufhebung und Änderung geltenden Rechts |  |  |
| Änderung des geltenden Rechts Das geltende Recht wird gemäss Anhang geändert. |  | Die im Zusammenhang mit dem MERG notwendigen Änderungen in anderen Erlassen, werden im Anhang aufgeführt. |
| Übergangsbestimmungen |  |  |
| Schriften a. Vorweisung oder Hinterlage 1 Wer sich ausserhalb der Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis vorweisen. Die Gemeinde kann die Hinterlegung verlangen. Internationale Übereinkommen bleiben vorbehalten.  2 Meldepflichtige Personen erneuern bei der Gemeinde hinterlegte Dokumente, die durch Zeitablauf ungültig oder durch eine Zivilstands-, Namens- oder andere Personalienänderung unrichtig geworden sind. |  | Abs. 1: Für zahlreiche Gemeinden wird die Lagerung und Verwaltung der hinterlegten Heimatscheine zunehmend zu einem Problem, umso mehr, als der Heimatschein – als Auszug aus dem Personenstandsregister – heute ohne Weiteres immer wieder neu bezogen werden kann, ohne den alten Heimatschein kraftlos erklären zu lassen, und daher hinterlegte Heimatscheine häufig nicht mehr zurückverlangt werden. Angesichts der relativierten Bedeutung des Heimatscheins rechtfertigt es sich nicht mehr, Heimatscheine unbedingt zu hinterlegen. Den Gemeinden ist es vielmehr freizustellen, sich bei der Anmeldung zur Niederlassung mit dem Vorweisen des Heimatscheins zu begnügen. Sie sollen aber weiterhin die Hinterlegung verlangen können.  Ebenso ist daran festzuhalten, dass grundsätzlich einen Heimatausweis vorzuweisen bzw. zu hinterlegen hat, wer Aufenthalt nimmt. Die Gemeinden haben regelmässig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Aufenthalt erfüllt sind, was mitunter heisst, dass sie prüfen, ob die betreffende Person andernorts tatsächlich niedergelassen ist.  Personen aus dem Ausland haben anstelle des Heimatscheins oder  -ausweises Ersatzpapiere vorzuweisen oder zu hinterlegen, aus denen ihre Staatsangehörigkeit hervorgeht (vgl. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2002, § 36 Ziff. 2). Dabei ist der bereits erwähnte Vorbehalt internationaler Übereinkommen zu beachten. Konkret heisst dies, dass gegenüber Ausländerinnen und Ausländern die Anmeldung zum Aufenthalt nicht einfach deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffende Person keine schweizerische Niederlassung nachweisen kann.  Abs. 2: Hier wird neu eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Meldung von relevanten Änderungen der Personalien und für die Erneuerung von abgelaufenen Heimatausweisen geschaffen. Die Datenerfassung bei den Einwohnerkontrollen basiert (heute noch) auf den hinterlegten Schriften. Wenn die in den hinterlegten Schriften verurkundeten Informationen nicht nachgeführt werden, was bisher ohne entsprechende Meldungen der meldepflichtigen Personen nicht sichergestellt ist, können erhebliche Fehler resultieren (z.B. eine unzutreffende Bestätigung des Wohnsitzes). Bei den Heimatausweisen, die wie erwähnt schon bisher immer befristet waren - was nun aber in § 30 Abs. 3 in den Übergangsbestimmungen ausdrücklich geregelt werden soll - dient die periodische Erneuerung der Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Aufenthalt weiterhin erfüllt sind. |
| b. Ausstellung 1 Das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde stellt Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer anderen Gemeinde der Schweiz niederlassen, einen Heimatschein aus.  2 Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.  3 Der Heimatausweis wird auf ein bis fünf Jahre befristet. |  | Abs. 1 hat nur deklaratorische Bedeutung, weil er lediglich wiedergibt, was schon aufgrund des Bundesrechts gilt. Auf seine Streichung wird dennoch verzichtet, um die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Ausstellung von Heimatschein und Heimatausweis unmittelbar verständlich zu machen.  Abs. 2 ersetzt die aus zeitgemässer Sicht der Praxis nicht mehr notwendige bisherige Regelung von § 37 Abs. 2 GG.  Abs. 3: Neu wird der Heimatausweis ausdrücklich befristet. Wie erwähnt, entspricht dies der langjährigen, unbestrittenen und wohlbegründeten Praxis.  Eine Befristung der Aufenthaltsdauer fällt als Alternative ausser Betracht. Die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 24 der Schweizer Bundesverfassung verbietet es den Kantonen und Gemeinden, materielle Beschränkungen der Niederlassung bzw. des Aufenthalts aufzustellen. Sie können namentlich keine Befristung von Niederlassung oder Aufenthalt einführen (Thalmann, a.a.O., Vorbem. §§ 32-39 Ziff. 4.1). Die Befristung des Heimatausweises beschränkt den Aufenthalt nicht, sondern regelt nur einen Aspekt von dessen Nachweis und ist daher mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar.  Auf der anderen Seite lässt sich auch nicht einwenden, eine kantonale Regelung sei mit Blick auf kantonsübergreifende Veränderungen von Niederlassung oder Aufenthalt unbefriedigend. Der Einwand trifft zwar an sich zu. Indessen kennen die meisten Kantone vergleichbare Regelungen. Zudem regelt eine kantonale Vorschrift zumindest die grosse Zahl innerkantonaler Verschiebungen.  Zur Dauer der Befristung: Heute ist eine Gültigkeit von einem Jahr üblich für Erwerbstätige, von ein bis drei Jahren für Personen in Ausbildung sowie von fünf Jahren für Heimbewohnende. Das Gesetz stellt den Gemeinden die Befristung in diesem Rahmen frei. |
| c. Busse 1 Mit Busse wird bestraft, wer die Pflichten gemäss § 29 verletzt.  2 In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. |  | Die Regelung entspricht § 25. |
| d. Geltungsdauer Der Regierungsrat hebt die Übergangsbestimmungen über die Schriften auf, sobald der elektronische Datenaustausch zwischen den Gemeinden über die entsprechenden Kommunikationsplattformen sedex und Infostar voll operativ geworden ist. |  | Die vorstehenden Bestimmungen über die Schriften können und sollen aufgehoben werden, sobald der elektronische Datenaustausch über die entsprechenden Plattformen sedex und Infostar ohne Einschränkungen funktioniert. Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, diesen Zeitpunkt festzustellen und die Übergangsbestimmungen aufzuheben. |
| Elektronisches Meldewesen a. Meldepflicht Vermieter und Logisgeber 1 Liegen die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Meldung der Vermieter und Logisgeber in elektronischer Form vor, sorgen die Gemeinden für das notwendige Angebot. Sie gewährleisten die elektronische Identitätsprüfung der meldepflichtigen Personen.  2 Der Regierungsrat bestimmt das Nähere für die Umsetzung. |  | §§ 33 f. über das elektronische Meldewesen bei den Meldepflichten der Vermieter und Logisbetreiber sowie die elektronische Umzugsmeldung sind als Übergangsbestimmungen formuliert, weil die entsprechenden Verpflichtungen der Gemeinden insbesondere bei der erstmaligen Schaffung entsprechender Angebote von Bedeutung ist. Bieten die Gemeinden diese Angebote flächendeckend an, kann für den dann folgenden Dauerbetrieb auf E-spezifische Regelungen verzichtet werden. Die andauernde Pflicht der Gemeinden, diese Angebote aufrecht zu erhalten, fliesst aus Sinn und Zweck der vorliegenden Übergangsbestimmungen.  Abs. 1: Bis heute werden die Meldungen von Vermietern und Logisbetreibern mehrheitlich umständlich in Papierform verschickt. Neu sollen sie ihre Meldungen auf elektronischen Weg übermitteln können. Im Rahmen des Projekt des Bundes für ein elektronisches Meldesystem zwischen Vermieter als meldepflichtige Dritte und Einwohnerkontrollen soll mit dem MERG die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die Gemeinden verpflichten zu können, den Vermietern die Meldung in elektronischer Form (E-Meldung) zu ermöglichen, sobald die Praxisreife des entsprechenden Systems erwiesen ist. Entsprechende Pilotversuche mit Beteiligung Zürcher Gemeinden haben sich als erfolgversprechend erwiesen. Bis 2020 wird das System vom Bund mitfinanziert. Damit kann auch den Erfordernissen des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) hinreichend Rechnung getragen werden. Der Regierungsrat wird das MERG – insbesondere §§ 33 f. in Abhängigkeit des Vorliegens der bestimmten Voraussetzungen – gestaffelt in Kraft setzen können.  Abs. 2: Vgl. Erläuterungen zu § 34 Abs. 3. |
| b. Elektronische Umzugsmeldung 1 Der Kanton unterstützt die Gemeinden, damit Personen, die ihre Niederlassung oder ihren Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegen, ihre Meldepflicht mit Umzugsmeldung in elektronischer Form erfüllen können.  2 Liegen die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine elektronische Umzugsmeldung vor, sorgen die Gemeinden für das notwendige Angebot. Sie gewährleisten die elektronische Identitätsprüfung der meldepflichtigen Personen.  3 Der Regierungsrat bestimmt das Nähere für die Umsetzung. |  | Aufgrund der hohen Mobilität der Meldepflichtigen und zur Vereinfachung der Meldeabläufe besteht in der Praxis ein ausgewiesener Bedarf für Umzugsmeldungen in elektronischer Form (E-Umzugsmeldung). Aus Sicht der Praxis und des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) ist daher eine schweizweite Koordination der Meldeabläufe erwünscht. Das E-Government-Projektportfolio von Gemeinden und Kanton Zürich sieht in der Folge vor, die Einführung der elektronischen Umzugsmeldung im Rahmen des Projekts „A1.12: Elektronische Meldung und Abwicklung Adressänderung, Wegzug, Zuzug“ unter Federführung des VSED soweit als möglich zu unterstützen.  Die Bestimmung setzt ein Signal, dass der Kanton insbesondere auch im Meldewesen der Gemeinden einem zeitgemässe Instrumentarium zum Durchbruch verhelfen will. Der Kanton schafft dadurch für Gemeinden und Entwickler solcher Instrumente eine gewisse Investitionssicherheit. Es kann darauf vertraut werden, dass diese Instrumente flächendeckend angeboten werden müssen, wenn diese praxisreif vorliegen. Daneben bleibt eine An- und Abmeldung am Schalter der Einwohnerkontrollen weiterhin möglich, wenn auch grundsätzlich die Form einer E-Umzugsmeldung anzustreben bleibt.  Abs. 1: Der Kanton soll die Gemeinden im Rahmen interkantonaler Bestrebungen dort unterstützen, wo sich noch nicht restlos geklärte Fragen stellen, insbesondere zur Trägerschaft und Finanzierung einer Plattform für eine schweizweite E-Umzugsmeldung sowie zur Verankerung der notwendigen Authentifizierung.  Abs. 2 Satz 1 und 2 setzen die Empfehlungen des Projekts A1.12 (Massnahme 10 „Gesetze in den Kantonen“) um, in den kantonalen Meldegesetzen dafür zu sorgen, dass die Aufgabenträger verpflichtet werden, eine Authentifizierung bei einem Umzug elektronisch anbieten zu müssen, sobald die Praxisreife der elektronischen Umzugsmeldung gegeben ist sowie in den kantonalen Meldegesetzen eine Bestimmung einzuführen, wonach die Einwohnerdienste die Authentifizierung (Zugangs- und Rechtekontrolle des Systembenutzers) bei einer An- und Abmeldung ausdrücklich elektronisch gewährleisten müssen.  Abs. 3 lässt dem Regierungsrat die Befugnis zukommen, festlegen zu können, in welchem Zeitrahmen die Gemeinden ihr Angebot ausbauen müssen (zum Zeitpunkt vgl. zu § 33). Unter den näheren Vorgaben für die Umsetzung fällt beispielsweise die Bestimmung allfällig notwendiger Systemvoraussetzungen auf Seiten der Gemeinden. |
| Anhang |  |  |
| Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: |  |  |
| Das **Gemeindegesetz** vom 6. Juni 1926 (LS 131.1): |  |  |
| Der dritte Titel (§§ 32 – 39g) wird aufgehoben. |  | Die Bestimmungen des MERG treten an die Stelle des dritten Titels des Gemeindegesetzes. |
| 2. Das **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess** vom 10. Mai 2010 (LS 211.1): |  |  |
| § 7a. GerichteDie Gerichte informieren die Gemeinde über die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Sorgerechtszusprüchen und Obhutsregelungen bei Kindern nach Scheidung der Eltern oder nach Erlass von Eheschutzmassnahmen. |  | Die Einwohnerkontrollen bedürfen der notwendigen Informationen der zuständigen Gerichte, wozu in der entsprechenden Sachgesetzgebung neu eine gesetzliche Grundlage zu schaffen bleibt. |
| § 118. Direkter Datenzugriff a. auf SteuerdatenAbs. 1 unverändert.2 Die zugriffsberechtigte Behörde beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.3 Sie schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung. |  | Abs. 1: Die KEP enthält keine Steuerdaten, weshalb die entsprechenden Abfragen weiterhin bei den Gemeinden erfolgen müssen.  Abs. 2 und 3: Die Schutzmassnahmen gemäss bisherigem § 120 GOG gelten künftig nur noch für die Zugriffe auf Steuerdaten, da für Datenbezüge aus der KEP besondere Bestimmungen erlassen werden. |
| § 119. b. auf Daten der kantonalen EinwohnerdatenplattformDie Strafverfolgungsbehörden gemäss § 86 Abs. 1 lit. b und c und die Gerichte können aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom […] folgende Personendaten elektronisch abrufen oder sich deren Änderung melden lassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Datum und Herkunftsort bei Zuzug sowie Datum und Zielort bei Wegzug. |  | Die Strafverfolgungsbehörden beziehen die Daten künftig aus der KEP und nicht mehr – wie heute – von den kommunalen Einwohnerkontrollen.  Der Kreis der abrufbaren Daten wird leicht eingeschränkt. Der Beruf, wie er bisher in § 119 GOG aufgeführt wurde, kann von der KEP nicht bezogen werden, da er in dieser nicht gehalten wird. Eine kantonsweite rechtliche Grundlage zur Führung des Berufes in den kommunalen Einwohnerkontrollen fehlt. Gleiches gilt für eine Meldepflicht der Bürger bei Änderung des Berufes. |
| § 120 wird aufgehoben. |  | § 120 regelt heute die notwendigen Schutzmassnahmen für den Bezug von Daten gemäss §§ 118 f. Für die Steuerdaten wird der Regelungsgehalt in § 118 untergebracht. Für die Datenbezüge aus den Einwohnerkontrollen werden die Schutzmassnahmen im MERG und in der Ausführungsverordnung für alle Datenbezüger einheitlich definiert. |
| 3. Das **Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht** vom 25. Juni 2012 (LS 232.3) |  |  |
| § 74. Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle1 Die KESB kann in hängigen Verfahren aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform gemäss Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom […] folgende Personendaten elektronisch abrufen oder sich deren Änderung melden lassen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Adresse, Datum und Herkunftsort bei Zuzug, Datum und Zielort bei Wegzug sowie Namen und Adressen einschliesslich Postleitzahl und Ort von obhuts- und sorgeberechtigten Personen, Beiständen und vorsorgebeauftragten Personen.2 Der Datenbezug gemäss Abs. 1 ist zulässig, um die örtliche Zuständigkeit der KESB abzuklären und die Richtigkeit der ihr vorliegenden Daten zu überprüfen. |  | Abs. 1: Bezugsquelle für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) soll künftig nicht mehr die kommunale Einwohnerkontrolle sondern die KEP sein. Der Beruf, wie er bisher in § 74 EG KESR aufgeführt wurde, kann von der KEP nicht bezogen werden, da er in dieser nicht gehalten wird. Eine kantonsweite rechtliche Grundlage zur Führung des Berufes in den kommunalen Einwohnerkontrollen fehlt. Gleiches gilt für eine Meldepflicht der Bürger bei Änderung des Berufes.  Abs. 2: Die heutigen Regelungen in der Verordnung über den elektronischen Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auf die Einwohnerregister (LS 232.32; Zugriffsberechtigte Personen, Beschränkung des Zugriffs, Protokollierung, Zugriff auf Protokolle) sind für alle Stellen, die auf die KEP zugreifen, einheitlich und deshalb in der Ausführungsverordnung zum MERG zu regeln. Der Zweck der Zugriffe (bisheriger § 1 der Verordnung) hat jedoch Gesetzesrang und wird deshalb in einen neuen Abs. 2 überführt. |
| § 74a. Information der EinwohnerkontrolleDie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert die Einwohnerkontrolle über:a. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassenden Beistandschaften, unter Nennung der zuständigen Beiständin oder des zuständigen Beistands,b. die Feststellung der Wirksamkeit eines umfassenden Vorsorgeauftrages, unter Nennung der beauftragten Person,c. die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Sorgerechtszusprüchen und Obhutsregelungen bei Kindern. |  | Personen unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB) werden von der Erwachsenenschutzbehörde an das Zivilstandsamt gemeldet (Mitteilungspflicht gemäss Art. 449c ZGB). Diese eidgenössische Grundlage wurde geschaffen um sicherzustellen, dass Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, der für das Stimmregister verantwortlichen Behörde gemeldet werden. Der Gesetzgeber hat dabei verkannt, dass das Stimmregister nicht von den Zivilstandsämtern, sondern von den Einwohnerkontrollen geführt wird. Die Meldung an diese muss daher durch das kantonale Recht sichergestellt werden.Analoge Überlegungen gelten in den Fällen, in denen eine Person selbst einen umfassenden Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB erteilt hat.Bezüglich Sorgerecht und Obhut kommt es in der Praxis immer wieder zu verwirrenden und den Absichten des Sorgerechts widersprechenden Situationen, weil die zuständigen Behörden der Einwohnerkontrolle Änderungen beim Sorgerecht nicht gemeldet haben. Aus den genannten Gründen ist eine Meldepflicht geboten.Art. 10 Abs. 1 RHG verpflichtet die Kantone, die notwendigen Vorschriften zu erlassen, damit im Falle eines Zu- oder Wegzuges die Daten zwischen den Einwohnerregistern ausgetauscht werden. Abs. 2 des gleichen Artikels bildet die rechtliche Grundlage für sedex: Der Bund stellt im Rahmen der Registerharmonisierung eine Informatik-Plattform zur Verfügung, die den angeschlossenen Registern für Datenlieferungen und gesetzlich geregelten Datenaustausch untereinander dient. Die Plattform nennt sich secure data exchange und ermöglicht einen sicheren, lückenlosen Transport von Daten zwischen den angeschlossenen Registern: Das sind in erster Linie die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, die Personenregister des Bundes und das BfS. Dank dieser Plattform können die Gemeinden im Bereich der Statistik Daten ans BfS liefern. Im administrativen Bereich könnten Daten gemäss Registerharmonisierungsgesetz (RHG) von Gemeinde zu Gemeinde sowie von den Bundesregistern an die Gemeinden gesendet werden. Sedex ist seit dem 15. Januar 2008 in Betrieb.Ob sich Gerichte und Erwachsenenschutzbehörden zur Meldung ihrer Daten sedex oder eines andern Weges bedienen, kann offen gelassen werden. So oder so braucht es für die Meldungen von Erwachsenenschutzmassnahmen oder von Anordnungen aus dem Sorgerechtsbereich an die Einwohnerkontrolle eine gesetzliche Grundlage.Die am 7. November 2012 in § 7 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) eingefügte Mitteilungspflicht der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde an das Stimmregister geht weniger weit als die hier vorgesehene Meldepflicht und kann nach Inkrafttreten des MERG wieder aufgehoben werden. |
| 4. Das **Notariatsgesetz** vom 9. Juni 1985 (LS 242) |  |  |
| § 1. Amt, Aufgaben 1 Dem Notariat obliegen: Lit. a und b unverändert. c. bei Handänderungen die Aufführung der amtlichen Wohnungsnummer auf dem entsprechenden Grundeigentumsübertragungsvertrag und in der Handänderungsanzeige sowie die Meldung von Handänderungen an die Gemeinde;  Lit. c und d werden zu lit. d und e.  Abs. 2 unverändert. |  | § 37e GG hat eine Aufgabe der Notariate zum Gegenstand und soll unverändert zu den Aufgaben der Notariate ins Notariatsgesetz verschoben werden. Früher wurden Handänderungen im Amtsblatt publiziert. Die Einwohnerkontrollen konnten gestützt darauf kontrollieren, ob eine Handänderung eine Änderung bei der Niederlassung oder beim Aufenthalt nach sich zog. Seit der Kanton die Publikation von Handänderungen im Amtsblatt nicht mehr verlangt, ist diese Kontrollmöglichkeit entfallen und muss durch eine Meldung der Notariate an die Gemeinden ersetzt werden. |
| 5. Das **Polizeigesetz** vom 23. April 2007 (LS 550.1): |  | Vgl. auch Erwägungen zu § 6 MERG. |
| § 21. Personenkontrolle und IdentitätsfeststellungAbs. 1-4 unverändert.5 Die Beherbergungsbetriebe führen eine Gästekontrolle für die Identitätsfeststellung der Polizei gemäss Abs. 4. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen. |  | Die bisherige Regelung der Gästekontrolle in Beherbergungsbetrieben in § 35 GG enthält neben der Meldepflicht in Satz 1 in den Sätzen 2 und 3 auch polizeirechtliche Erfordernisse, die ins materielle Polizeirecht überführt werden. |
| 6. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 (LS 631.1): |  |  |
| § 109a. IV. Steuerregister und Datenaustausch 1. Kommunales Steuerregister  Abs. 1 und 2 unverändert.  3 Zur Führung des Steuerregisters kann das Gemeindesteueramt im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf die gemäss Art. 6 des Registerharmonierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG) zu führenden Daten des Einwohnerregisters der Gemeinde nehmen.  4 Das Gemeindesteueramt ist für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie für die Ausübung der Zugriffe verantwortlich. Es beschränkt die Zahl der Zugriffsberechtigten.  5 Das Gemeindesteueramt schützt den Zugriff und sorgt für dessen Protokollierung. Es unterzieht Infrastruktur und technische Massnahmen regelmässigen Risikoüberprüfungen. |  | Abs. 3-5 beinhalten Änderungen der Sachgesetzgebung zur Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage für den Datenbezug aus dem Einwohnerregister der Gemeinde. |
| II. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. |  |  |